

Mandatsvereinbarung in Sachen

1. Bei der Auftragserteilung ist auf Verlangen ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten.
2. Die in den Rechnungen ausgewiesenen **Zahlungsziele** sind verbindlich.

Die Rechnungsbeträge werden mit Ablauf des Zahlungszieles fällig, spätestens jedoch 10 Tage nach Zugang der Rechnungen.

Sofern kein Zahlungsziel angegeben wurde, tritt gemäß § 286 Abs. 3 BGB spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechtsanwaltsgebührenrechnung und Fälligkeit der genannten Entgeltforderung Verzug ein, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen Mahnung bedarf. Ab Beginn des Verzugs sind Sie zum Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens sowie zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet.

Ab der 2. Mahnung fallen pro Mahnung 5,00 € Mahnkosten an.

3. Ich bin von Frau Rechtsanwältin Jana Neumann darauf hingewiesen worden, dass die Durchführung eines Klageverfahrens u. U. auch zu meinen Ungunsten entschieden, d. h. der Gerichtsprozess verloren werden kann.
4. Frau Rechtsanwältin Jana Neumann hat im Zusammenhang mit Pkt. 2. darauf hingewiesen, dass ich in diesem Fall sowohl zur Zahlung der mit ihrer Beauftragung entstandenen Kosten als auch u. U. zur Zahlung der Anwaltskosten der Gegenpartei sowie der Gerichtskosten verpflichtet bin bzw. werden kann. Die Abrechnung des gerichtlichen Verfahrens erfolgt grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften des RVG. Die Höhe und die anfallenden Gebühren sind gesetzlich festgelegt.. Sie berechnen sich nach dem Gegenstandswert. Eine evtl. vereinbarte Honorarvereinbarung darf der Höhe nach nicht unter den gesetzlichen Gebühren liegen.
5. Die Berufshaftpflicht beträgt grundsätzlich für jeden Versicherungsfall 2,5 Mio. Euro bei einer Jahreshöchstleistung von 10 Mio. Euro.
6. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der beauftragten Rechtsanwaltsgesellschaft sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
7. Die Kostenerstattungsansprüche und die in dem Verfahren geltend gemachten Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Rechtsanwaltsgesellschaft an diese abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist die Bevollmächtigte befreit.
8. Der Auftraggeber bevollmächtigt die Rechtsanwaltsgesellschaft, für ihn das Kostenausgleichsverfahren bzw. Kostenfestsetzungsverfahren beim erstinstanzlichen Gericht zu betreiben.
9. **Hebegebühr:**

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass bei Entgegennahme **und** Auszahlung von Geldern durch die beauftragte Rechtsanwaltsgesellschaft eine Hebegebühr gem. Nr. 1009 VV RVG entsteht.

Gem. Nr. 1009 VV RVG sind folgende Sätze bestimmt:

1. bis einschließlich 2.500,00 €	1 %
2. von dem Mehrbetrag bis einschließlich 10.000,00 €	0,5 %
3. von dem Mehrbetrag über 10.000,00 €	0,25 %

Auf die Hebegebühr ist Umsatzsteuer zu berechnen.

10. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt, verjähren die Ansprüche gegen die beauftragten Rechtsanwaltsgesellschaft drei Jahre nach Beendigung des Auftrags, jeweils zum Jahresende.

11. Rechtsmittel oder sonstige Rechtsbehelfe braucht die beauftragte Rechtsanwaltsgesellschaft nur einzulegen oder einlegen zu lassen, wenn sie eine hierauf gerichtete schriftliche Weisung erhalten oder angenommen hat.
12. Bei Streitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand das Landgericht Chemnitz vereinbart.
13. Teilweise Unwirksamkeit der Mandatsbedingungen berührt deren Wirksamkeit im Übrigen nicht. Die vorstehenden Mandatsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen; ich erkläre mich mit ihnen einverstanden.

Ort, Datum

Mandant

